

geht, daß an Sonntagen und Festtagen nach der Predigt, welche innerhalb der Messe zu halten ist, der Priester das Volk ermahnen solle, es möchten gemäß der apostolischen Anordnung (1 Tim. 2, 1—2) alle Anwesenden gemeinsam Fürbitte einlegen für den König, für die Bischöfe, für die Kirchenvorstände, um den Frieden, um Schutz gegen die Pest, für die Kranken in der Pfarrei und für die jüngst Verstorbenen; die Priester sollten die Gebete für die einzelnen Anliegen laut sprechen und das Volk je ein Vater unser im Stillen beten; darnach finde der Opfergang statt. Noch eingehender ist der Gegenstand des allgemeinen Gebetes nach der Predigt angegeben bei Honorius im Speculum ecclesias (Migne, PP. lat. CLXXII, 827) und in dem sehr interessanten *Manuale curatorum* (lib. 2, consider. 4) des Basler Pfarrers Surgant, das 1502 verfaßt ist. Letzteres enthält zwei Formulare für die Aufzählung derjenigen, für welche, und desjenigen, um was gebetet werden soll; ein längeres für die Sonntage, ein kürzeres für Fest- und andere Tage; am Schluß dieser in Admonitionsform („helfet mir beten für . . .“) gegebenen Aufzählung sprach der Priester: „Solliches alles zu erwerben, so sprech uwer jegliches ein Vater noster und Ave maria.“ Hierauf folgte die „offene Schuld“ (*confessio generalis*). — Das bei uns in Uebung stehende Formular des allgemeinen Gebetes, welches beginnt mit „Allmächtiger, ewiger Gott, sieh' an mit den Augen deiner grundlosen Barmherzigkeit unsern Jammer, Elend und Noth“ u. s. w., ist jedenfalls schon ziemlich alt, denn im Gebetbuch des seligen Petrus Canisius (1563, S. 39—40) lautet es bereits genau so, wie es noch dormalen von den Kanzeln nach der Predigt vorgebetet wird. Möge man ihm seinen altherwürdigen, kräftigen Typus belassen und es nicht zu modernisieren versuchen, wie es da und dort schon geschehen ist! [Chalhofer.]

Gebet, ewiges, s. Anbetung, ewige.

Gebet des Herrn, s. Vater unser.

Gebet der Juden, s. Tephilla.

Gebet der Mohammedaner, tägliches, s. Salath.

Gebet, vierzigstündiges (dreizehnstündiges, ewiges), vor dem ausgesetzten allerheiligsten Sacrament, eine Gebetsweise, welche in Mailand um das Jahr 1534 (s. Ughelli, *Italia sacra* IV, 43) entstand und dorthin zum Andenken an die vierzig Stunden, die Christus im Grabe geruht, abgehalten wurde. Seine Einführung wird einem P. Joseph aus dem Kapuzinerorden (Boned. XIV. Inst. eocl. [ed. lat.] 30), oder auch (Ughelli l. c.) einem frommen Cremonenser Bono und dessen Landsmann Antonius Maria Zaccaria, Stifter der Barnabiten, zugeschrieben. Sollte nicht von Anfang die Exposition des Allerheiligsten mit diesem Gebete verbunden gewesen sein, so war dieß wenigstens bald nachher in Rom, wohin dasselbe sich ver-

breitete, der Fall. Nach dem Berichte des ältesten Biographen des hl. Philippus Neri, Jacob Vacci (I, 8), hielt die dorthin von dem Heiligen 1548 gestiftete Bruderschaft von der allerheiligsten Dreifaltigkeit für Pilger das vierzigstündige Gebet mit Exposition am ersten Sonntag eines jeden Monats und in der Charwoche. Auch die von Pius IV. errichtete Bruderschaft der allerheiligsten Jungfrau vom Gebete und vom Tode veranstaltete allmonatlich, und zwar am dritten Sonntage, ein solches Gebet mit theophrastischer Procession, daher auch wahrscheinlich mit Aussetzung, zur Bedung und Förderung des Gebetseifers wie zum Andenken an das vierzigstündige Fasten des Herrn. Es ordnete sodann Clemens VIII. durch die Bulle *Graves et diuturnas* vom 25. November 1592, veranlaßt durch die schweren Bedrängnisse, denen von Seiten der Häretiker und der Türken die Kirche damals ausgesetzt war, unter Verleihung eines vollkommenen Ablasses für immerwährende Zeiten das vierzigstündige Gebet für die Kirchen der Stadt Rom mit der Maßnahme an, es solle auf die einzelnen Kirchen so vertheilt werden, ut diu noctuque toto vertente anno sine intermissione orationis incensum in conspectu Domini dirigatur. Obschon in der Bulle von einer Aussetzung des hochwürdigsten Gutes keine Rede ist, so läßt sich diese als mit dem Gebete verbunden wenigstens seit 1600 (nach einer Rubrik des in diesem Jahre unter demselben Papste erschienenen *Orim. episcoporum*) für Rom und ebenso für andere Städte nachweisen, in denen bald der römische Gebrauch Nachahmung fand. Ja schon früher fand zu Mailand das Gebet mit Aussetzung *per turnum* in den Kirchen statt, wie aus einer Instruction des um die Ausbreitung dieser Gebetsweise vorzüglich bemühten hl. Karl Borromäus (*Act. eocl. Mediol., Patav. II, 681*) zu ersehen ist. Paul V. bestätigte durch das Breve *Cum felicis recordationis* vom 10. Mai 1606 die Anordnung seines Vorgängers, milderte aber die Bestimmung für den vollkommenen Ablass, für dessen Gewinnung ein einstündiges Gebet beim Besuche des Allerheiligsten vorgeschrieben war, dahin ab, daß es genüge, eine Zeit lang (*tempore, per quod orare cuilibet fuerit commodum*) zu beten. Der Ablass war nur für die während vierzig Stunden ununterbrochene Exposition verliehen, wie dieß ausdrücklich unter dem 12. September 1672 von der *Congregatio Indulgentiarum* erklärt wurde (*Decreta auth. S. C. I., Ratisb. 1883, n. 7*). Indessen entstand, namentlich im Königreich beider Sicilien, der Gebrauch, zur Nachtzeit das Gebet zu unterbrechen. Benedict XIV. gestattete daher unter dem 28. November 1724 (l. o. n. 87) die Unterbrechung *nocturno tempore, nempe ab hora 24, usque ad auroram*; dieß solle den Bischöfen behufs Aussetzung neuer Breven mitgetheilt werden. Ueblich wurde die Vertheilung des Gebetes auf drei Tage, d. i. Abhaltung desselben in der